

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Zürich/Genf, 19. April 2022

Stellungnahme von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen zur Einführung eines Schweizer Trusts

Sehr geehrte Damen und Herren

2001 gegründet, zählt SwissFoundations als Verband der Schweizer Förderstiftungen heute über 200 Mitglieder, die über ein Drittel aller jährlichen Stiftungsaussschüttungen in der Schweiz verantworten. Unsere Mitglieder investieren jährlich mehr als CHF 1 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen im In- und Ausland.

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Einführung eines Schweizer Trusts zu äussern und nehmen gerne fristgerecht wie folgt Stellung.

Chronologie

- Am 26. April 2018 reichte die RK-SR die Motion «Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung» (18.3383) ein und beauftragte damit den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen für einen Schweizer Trust zu schaffen.
- Die im Jahr 2018/2019 durchgeführte Regulierungsfolgenabschätzung stellt zwar kein Markt-, aber ein Regulierungsversagen fest.
- In Umsetzung der Motion 18.3383 veröffentlichte der Bundesrat am 12. Januar 2022 einen Vorentwurf samt erläuterndem Bericht und eröffnete gleichzeitig die Vernehmlassung bis zum 30. April 2022.

Vorbemerkungen

Die liberalen Rahmenbedingungen in der Schweizer Gesetzgebung sind Grundlage für den Erfolg des Schweizer Stiftungsstandortes. Mit über 13'500 gemeinnützigen Stiftungen und einem freiwillig aufgebauten Stiftungsvermögen von CHF 100 Mrd. nimmt die Schweiz eine Spitzenposition ein. In der Schweiz gibt es pro Kopf sechsmal mehr Stiftungen als in den USA oder in Deutschland.

Wir sind überzeugt, privates philanthropisches Engagement ist ein Erfolgsfaktor der Schweiz. Dabei spielen gemeinnützige Förderstiftungen eine wichtige Rolle. Mit ihrer Expertise und ihren finanziellen Ressourcen sind sie eine unabhängige Kraft, die neben Staat und Wirtschaft zur gesellschaftlichen Problemfindung und Problemlösung beiträgt. Dies zeigt sich gerade auch in der aktuellen Krise.

Als Stimme der Schweizer Förderstiftungen setzt sich SwissFoundations für den Schutz der Stifterfreiheit und die Wirksamkeit des Stiftungsstandortes ein. Liberale politische Rahmenbedingungen und eine positive Wahrnehmung von Stiftungen in der Öffentlichkeit gehören zu den Voraussetzungen hierfür, ebenso wie

eine wirkungsorientierte, professionelle und transparente Fördertätigkeit von Stiftungen. Mit dem Swiss Foundation Code setzt SwissFoundations entsprechende Standards.

Unter Konsultation unseres Legal Councils, das sich aus sechs renommierten Stiftungs- und Steuerrechtsexperten zusammensetzt (Dr. Harold Grüninger, Prof. Dr. Dominique Jakob, Dr. Benoît Merkt, Prof. Dr. Andrea Opel, Dr. Dr. Thomas Sprecher, Prof. Dr. Parisima Vez), möchten wir mit dieser Stellungnahme aufzeigen, dass die Einführung eines Schweizer Trusts nicht die Rechtsform Stiftung konkurrenzieren darf.

Der Schweizer Trust im Vorentwurf vom 12. Januar 2022

Der Trust ist die Zuwendung von Vermögenswerten durch einen oder mehrere Begründer zu einem Sondervermögen, das von einem oder mehreren Trustees im Interesse eines oder mehrerer Begünstigter gehalten und verwaltet wird (Art. 529a Abs. 1 VE-OR). **Die Stiftung** ist ein Vermögen, das vom Stifter einem bestimmten Zweck gewidmet wird und als eigenständige Rechtsperson zu einem sog. personifizierten Zweckvermögen wird.

Zwischen Stiftungen und Trusts bestehen gewisse Unterschiede: Im Gegensatz zur Stiftung ist der Trust z.B. keine juristische Person, sondern ein Rechtinstitut sui generis, das im Ausland verbreitet ist, aber in Schweiz bisher kein Vorbild hat. Während die Stiftung von Gesetzes wegen nicht befristet ist, kann der Trust nur für eine beschränkte Dauer von höchstens 100 Jahren errichtet werden (Art. 529u VE-OR).

Stiftungen und Trusts weisen jedoch auch Gemeinsamkeiten auf: Sowohl Stiftungen als auch Trusts werden durch einseitige Willenserklärung errichtet. Bei beiden kommt das Vermögen bestimmten Begünstigten zugute. Zudem können Stiftungen und Trusts zur Nachlass- und Vermögensplanung eingesetzt werden.

Position von SwissFoundations

Bei der Einführung eines Schweizer Trusts ist darauf zu achten, dass sich dieses neue Rechtsinstitut harmonisch in die Reihe der bestehenden Rechtsformen einfügt. Insbesondere soll der Schweizer Trust *nicht* zur Konkurrenz für die über 13'500 Schweizer Stiftungen bzw. primär für die *gemeinnützigen* Förderstiftungen werden.

1. Allfällige Konkurrenz zwischen Stiftungen und Trusts

Auf eine allfällige Konkurrenz zwischen Stiftungen und Trusts geht der erläuternde Bericht auf S. 3 ein. «Einzig die Errichtung karitativer Trusts und anderer purpose trusts wird im Vorentwurf ausgeschlossen, um nicht mit der Rechtsform der Stiftung zu konkurrieren, die einen sehr guten Ruf genießt und die verschiedenen Bedürfnisse in diesem Bereich zu erfüllen scheint.»

Auf S. 61 wird es spezifischer, indem ausgeführt wird, dass «... der Trust auch nicht für gemeinnützige Organisationen als alternatives Rechtskonstrukt anstelle der Stiftung in Betracht [kommt]. Diesbezüglich entspricht die Stiftung offenbar den Bedürfnissen der verschiedenen Akteure, sodass dafür die Einführung eines konkurrierenden Rechtskonstrukts, jedenfalls im Moment, nicht wünschbar ist.». Zu den zulässigen Zwecken siehe Ziff. 2.

SwissFoundations ist der Meinung, dass der Trust die Rechtsform der Stiftung im Allgemeinen nicht konkurrieren darf. Die Stiftung entspricht im oben genannten Zusammenhang bereits den Bedürfnissen der verschiedenen Akteure. Damit dies auch nach der Einführung eines Schweizer Trusts so bleibt, ist es essenziell, dass der Trust nicht in Wettstreit zu Stiftungen steht. Dies soll *auch für die Zukunft* und nicht nur für den Moment, wie im erläuternden Bericht angesprochen, beachtet werden. Die Reputation der Stiftung darf nicht gefährdet werden.

2. Verwendung von Trusts als gemeinnützige Vehikel?

Der Vorentwurf enthält keine explizite Bestimmung zu zulässigen Zwecken eines Schweizer Trusts. Die Definition in Art. 529a Abs. 1 VE-OR bzw. die dortige Formulierung «... im Interesse eines oder mehrerer Begünstigter gehalten und verwaltet» stellt indes ausdrücklich klar, dass Trusts im Interesse von Begünstigten errichtet werden müssen. Folglich ist die Errichtung eines reinen *purpose trusts* nicht zulässig. Ein solcher *purpose trust* liegt vor, wenn ein Trust lediglich zu einem Zweck, aber ohne identifizierbare Begünstigte errichtet wird.

Durch das Verbot der *purpose trusts* werde jedoch gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass ein Trust eine gemeinnützige Zielrichtung haben kann. Eine gemeinnützige Organisation oder Institution könne demnach als Begünstigte eines Trusts bezeichnet werden, sodass der Trust mittelbar auch einem gemeinnützigen Zweck dienen könne. Abgesehen vom Verbot der karitativen Trusts und anderer *purpose trusts* sieht der Vorentwurf mit Blick auf den Trustzweck keine weiteren Beschränkungen vor.

Die soeben dargestellten *Beschränkungen für den Trustzweck sind beizubehalten*. SwissFoundations spricht sich klar gegen eine Öffnung der jetzt ausgeschlossenen Trustzwecke aus. Eine solche Einschränkung ist, wie bereits der erläuternde Bericht auf S. 3 erwähnt, wesentlich, damit keine Konkurrenz zwischen Stiftungen und Trusts entsteht. Essenziell ist überdies, dass auch von aussen (insbesondere in angelsächsischen Ländern) erkannt wird, dass Stiftungen und Trusts in der Schweiz nicht die gleichen Zwecke bzw. Ziele verfolgen können.

3. Familienstiftung

Eine Änderung des Stiftungsrechts zu einem späteren Zeitpunkt, namentlich im Bereich der Familienstiftungen, wird gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen bzw. der Bundesrat steht dem sogar offen gegenüber.

Um die bestehenden Planungsbedürfnisse zu adressieren, wäre es einfacher, die Schweizer Familienstiftung bzw. Art. 335 ZGB zu modernisieren, statt einen Schweizer Trust einzuführen. Eine Einführung eines Schweizer Trusts ohne Revision des Art. 335 ZGB und ohne eine damit einhergehende Liberalisierung der Familienstiftung würde zu schwerwiegenden Wertungswidersprüchen führen. SwissFoundations ist daher der Ansicht, dass (auch) Art. 335 ZGB dringend eine Revision erfahren muss.

Fazit

SwissFoundations ist der Ansicht, dass ein Schweizer Trust harmonisch in die bestehende Rechtsordnung eingefügt werden muss. Er darf nicht so ausgestaltet werden, dass er zur Konkurrenz oder zur Alternative insbesondere zu den gemeinnützigen Stiftungen wird. Zudem ist eine Erweiterung der zulässigen Trustzwecke nicht anzustreben. Schliesslich soll auch Art. 335 ZGB revidiert werden, um grosse Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Julia Jakob
Co-Geschäftsführerin SwissFoundations



Ivana Savanovic
Projektmanagerin Recht & Politik SwissFoundations